

Vereinbarung „Wirtschaftsausschuss-Sitzungen“

zwischen

der Schäflein AG

Firma Schäflein Spedition GmbH

Firma Schäflein Logistics GmbH

Firma Schäflein Transport GmbH

Firma Sprintbox GmbH

Firma Schäflein Industries GmbH

- Im Folgenden „Unternehmer“ –

und

dem Betriebsrat der Firmengruppe Schäflein

- im folgenden „Wirtschaftsausschuss“ –

wird nachfolgende Vereinbarung zum Thema der Handhabung und Durchführung der Wirtschaftsausschuss-Sitzungen geschlossen.

Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll eine gemeinsame Regelung über den Ablauf und Inhalt der Wirtschaftsausschuss-Sitzungen getroffen werden, mit dem Ziel, dadurch eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung an den Wirtschaftsausschuss über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens, insbesondere vor dem Hinblick auf Auswirkungen auf die Belegschaft zu erreichen. Die gesetzlichen Bestimmungen des BetrVG werden dadurch in ihrer Gültigkeit nicht eingeschränkt.

§ 1 Turnus der Wirtschaftsausschuss-Sitzungen

Die Wirtschaftsausschuss-Sitzungen finden alle 2 Monate, jeweils in der letzten vollen Kalenderwoche statt. Die Erläuterung des Jahresabschlusses findet außerhalb dieses zweimonatigen Rhythmus statt, und ist als zusätzliche WA-Sitzung zu halten. Dieser Turnus entbindet den Unternehmer nicht von seiner Pflicht der rechtzeitigen Information. Dies erfolgt per E-Mail.

§ 2 Einladung zu den Wirtschaftsausschuss-Sitzungen

Die Einladung zu den Wirtschaftsausschuss-Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Wirtschaftsausschuss zwei Wochen vor der Sitzung mit Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung. Ergänzungen zur Tagesordnung werden binnen einer Woche vom Unternehmer zurückgemeldet und werden berücksichtigt. Die Organisation wie z.B. Raumreservierung wird durch den Wirtschaftsausschuss vorgenommen.

§ 3 Unterlagen

Die nötigen Unterlagen werden dem Wirtschaftsausschuss eine Woche vor der Sitzung zur Einsicht ausgehändigt (Hartkopie oder E-Mail). In der Regel sind das die BWA der einzelnen Unternehmensteile in Gegenüberstellung zum Budget des/der jeweiligen Monats/Monate. Die Kostenstellenauswertung der Schäflein Logistics wird zusätzlich zu Verfügung gestellt. Summensalden nach Anforderung, genauso wie evtl. gesamte Konten wie (z.B. Bußgelder, Schäden) für einen gewissen Zeitraum, sowie die regelmäßige Vorlage der Lohn- und Gehaltslisten und Listen über den aktuellen MA-Bestand. Die Geheimhaltung muss gewährt werden.

§ 4 Inhalt der Wirtschaftsausschuss-Sitzungen

§ 4.1 Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens

Alle auf das Unternehmen einwirkende Gegebenheiten, die für die unternehmerische Planung von Bedeutung sind. Insbesondere Gewinne und Verluste, Risikoanlagen, Energieversorgung, Rückstellungen, Preisgestaltung und der Kalkulationsgrundlage etc. Weiter Außenstände, die steuerliche Belastung, Konjunktur und Konkurrenz, die wirtschaftliche Entwicklung der Branche, monatliche Erfolgsrechnungen, die Liquidität und die Finanzplanung.

§ 4.2 Kundenvorhaben (Gewinn und Verlust)

Darlegung der zu erwartenden Neukunden und Bestandskunden mit einem Monatsumsatz über 50.000,-- Euro, ggfs. Vorlage von Verkaufs- und Umsatzstatistiken. Folgende Informationen:

- Standort/Gesellschaft
- Art des Geschäfts
- Umsatz
- Laufzeit
- Mitarbeiter (Bedarf oder Wegfall)
- Investitionen
- Verlustkunden

§ 4.3 Produktions- und Investitionsprogramm

Neuanschaffungen, Reparaturen, Instandhaltungen und Anmietung neuer Lagerhallen über 10.000,-- Euro und sämtliche Leasingverträge.

§ 4.4 Rationalisierungsvorhaben

Einführung arbeitssparender oder qualitätsverbessernder Technologien um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu steigern (z.B. EDV-Anlagen, Apache, Dispo-Tools, CPS-Systeme).

§ 4.5 Fabrikations- und Arbeitsmethoden, Einführung neuer Arbeitsmethoden

Zusammenlegung von Abteilungen und Unternehmensbereiche, Umstrukturierung bestehender Arbeitsabläufe bzw. Optimierung.

§ 4.6 Fragen des betrieblichen Umweltschutzes

Alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle betrieblichen Bauten, techn. Anlagen, Räume, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze die dem Umweltschutz dienen.

§ 4.7 Personalplanung

Personalbedarfsplanung, Personalbeschaffungsplanung, Personalbefristungsplanung, Personalabbauplanung, Personalentwicklungsplanung, Personaleinsatzplanung, Personalkostenplanung.

Personelle Einzelmaßnahmen sind Angelegenheiten des Betriebsausschusses.

§ 4.8 Sonstige Themen

- Änderung/Einschränkung/Stilllegung/Verlegung von Unternehmensteilen
- Zusammenschluss/Spaltung von Unternehmensteilen
- Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszwecks
- Sonstige Vorhaben und Vorgänge, welche die Interessen der Beschäftigten des Unternehmens wesentlich berühren können.

§ 5 Jahresabschluss

Der für das jeweilige Geschäftsjahr aufzustellende Jahresabschluss, den der Unternehmer dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung des Betriebsrates zu erläutern hat, umfasst die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den als ergänzende Erläuterung aufzustellende Anhang, Lagebericht und den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Erläuterung des Jahresabschlusses durch einen internen Sachverständigen oder Unternehmer erfolgt im August für das vorangegangene Geschäftsjahr. Diese Erläuterung des Jahresabschlusses findet außerhalb des zweimonatigen WA-Turnus statt, und ist als zusätzliche WA-Sitzung durchzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.

§ 7 Kündigung, Nachwirkung, Streitigkeiten

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle ihrer Kündigung wirkt diese Vereinbarung so lange nach, bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen ist.

Streitigkeiten über den Inhalt, Auslegung und/oder Durchführung dieser Vereinbarung sollen zunächst durch Verhandlungen zwischen Unternehmer und dem Betriebsrat beigelegt werden. Gelingt im Falle von Meinungsverschiedenheiten hier keine Einigung innerhalb von drei Wochen, hat jede Betriebspartei das Recht, die Einigungsstelle mit je 3 Beisitzern auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unmittelbar anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder lückenhaft sein oder im Widerspruch zu tariflichen oder gesetzlichen Regelungen stehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Betriebsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

Röthlein, den 12.01.2016

Unternehmer

Betriebsrat